

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 807/1938

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.08.1938

Abkürzung

EheG

Index

20/02 Familienrecht

Text**§ 78****Tod des Verpflichteten**

(1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

(2) Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 67. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(3) Eine nach § 68 einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Unterhaltsansprüche nach der Scheidung (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Unterhaltsansprüche nach der Scheidung (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Unterhaltsansprüche nach der Scheidung (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Unterhaltsansprüche nach der Scheidung (M)

Schlagworte

Alimente

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10001871

Dokumentnummer

NOR12024819

alte Dokumentnummer

N2193811126S